

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE GEEIGNETHEIT DES AUFSTELLORTES EINES GELDSPIELGERÄTES

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Der Gewerbetreibende (Automatenaufsteller) darf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nur aufstellen, wenn die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort geeignet ist.

Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Die zuständige Behörde kann, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist, Auflagen erteilen. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

AN WEN MUSS ICH MICH WENDEN?

Zuständige Behörde ist die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt werden soll.

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BENÖTIGT?

- Antrag auf Geeignetheit
- Grundrissplan des Aufstellungsortes (in dem Plan sind die Spielgeräte einzuzeichnen)
- Aufsteller Erlaubnis
- Gewerbeanzeige
- Abgestimmtes Sozialkonzept für die entsprechende Gaststätte
- Nachweis des Gaststättenbetreibers von der Industrie- und Handelskammer über die notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz.
- Nachweis über Anschluss an das Sperrsystem OASIS

WELCHE GEBÜHREN FALLEN AN?

Die Gebühr beträgt 500,00 Euro (Weiterstadt)

RECHTSGRUNDLAGE

§ 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL)